

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 195.

Freitag den 14. Juli.

1865.

Die gegenwärtigen handelspolitischen Verhältnisse des Zollvereins.

Für den Fabrik- und Kaufmannsstand des Zollvereins ist es von Wichtigkeit, eine Uebersicht jener Handelsverträge zu besitzen, welche mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit getreten sind. Wir theilen daher das Nöthige hier mit. Vor allem gehören hieher die Zollvereinigungsverträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, durch welche die Fortdauer des Zollvereins in seinem bisherigen Umfang und unter Annahme des von Preußen mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrags vom 2. August 1862 gesichert worden ist; dann der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai l. J., welcher die vorstehenden drei Zollvereinigungsverträge nebst allen früheren, soweit sie noch in Geltung bestehen, in sich zusammenfaßt und hiernach eine vollständige Codification des bestehenden Zollvereinsvertragsrechts darstellt. Sodann kommen in Betracht folgende zwischen dem Zollverein und den Zollvereins-Ausländern abgeschlossene Handelsverträge, als: der erwähnte Vertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 nebst seinen Nebenverträgen (Schiffahrtsvertrag und Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung auf den Eisenbahnen) und dem besondern Protokoll vom 14. December 1864, welches verschiedene Erläuterungen und Ergänzungen dieses Vertrags enthält; ferner der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 11. April l. J., der Handelsvertrag mit Belgien vom 22. Mai und jener mit Großbritannien vom 30. Mai l. J., endlich der Vertrag zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 24. März l. J. In den genannten vier Staaten, Oesterreich, Frankreich, Belgien und England haben die Zollvereinsangehörigen vertragsmäßig die Behandlung nach dem Rechte der dort meistbegünstigten Nationen anzusprechen. Nachdem aber Frankreich außer dem Vertrag mit Preußen, resp. mit dem Zollverein vom 2. August 1862, auch mit Großbritannien, mit Belgien, mit der Schweiz, mit den Niederlanden, mit Italien, mit Schweden und Norwegen, den Hansestädten und Mecklenburg Handelsverträge abgeschlossen hat, so kommt in Folge des Art. 31 des genannten Handelsvertrags vom 2. August 1862 den Zollvereinsangehörigen auf dem französischen Markt der Genuß der gleichen Rechte und Begünstigungen zu, welche daselbst die Angehörigen dieser letztgenannten Länder genießen. Ebenso genießt der Zollvereinsangehörige in Folge der obengenannten Verträge zwischen dem Zollverein einerseits, und Oesterreich, Großbritannien und Belgien andererseits, auf den Märkten dieser drei Staaten das Recht der dort meistbegünstigten Nationen. Würde daher beispielsweise in Belgien für einen französischen Artikel ein niedrigerer Zollsatz festgestellt worden sein oder werden, als er für den Zollverein in seinem Vertrag mit Belgien vereinbart wurde, so hat dessenungeachtet der Zollvereinsangehörige diesen niedrigeren Zollsatz in Belgien ebenfalls zu beanspruchen. Ob dagegen die Zollvereinsangehörigen auf dem Markt in der Schweiz, Italien, Schweden u. ebenfalls so günstig gestellt werden, wie es Frankreich bereits dort vertragsmäßig ist, hängt noch von dem Zustandekommen von Verträgen und Uebereinkünften zwischen dem Zollverein und diesen letztgenannten Staaten ab. Zugleich ist es von Werth zu wissen, daß die Zollvereins-Erzeugnisse in den Colonien und ausländischen Besitzungen Großbritanniens dieselben Zollrechte und Begünstigungen genießen, welche daselbst das Mutterland (England) genießt. Mit den Niederlanden endlich besteht noch der unterm 31. Dec. abgeschlossene Vertrag des Zollvereins zu Recht, durch welchen den Angehörigen desselben in den Niederlanden der Genuß der Rechte der Meistbegünstigten ebenfalls gesichert ist. In Folge dieser neuen Vertragsverhältnisse ist nun für die Verkehrtreibenden des Zollvereins selbstverständlich die Kenntniß der zwischen allen den obengenannten Staaten gegenseitig vereinbarten Zolltarife unbedingt notwendig, wenn sie dorthin mit Sicherheit Geschäfte machen wollen. Wie wir hören, ist die Herausgabe einer Sammlung dieser Handelsverträge von einigen deutschen

Buchhandlungen beabsichtigt. Doch ist nach dem Gesagten einleuchtend, daß eine derartige Sammlung nur dann Anspruch auf Vollständigkeit und allgemeine Brauchbarkeit machen kann, wenn sie nicht allein die Verträge, sondern auch die verschiedenen von den contrahirenden Staaten gegenseitig vereinbarten Tarife (von dem Zollverein einerseits und von Frankreich andererseits mit ihren respectiven Contrahenten vereinbarten) enthält. (Allg. Ztg.)

An die Leipziger Sänger.

Die Tage des I. deutschen Sängerbundesfestes stehen nahe bevor und legen uns die Mahnung ans Herz, uns gründlich vorzubereiten auf die Lösung der großen musikalischen Aufgabe, die auch unserer dort harret! Die Sänger Leipzigs sind auserwählt, die Solisten zur Aufführung der 1. Hälfte des I. Concerttages zu stellen und es ist ihnen ferner anheim gegeben worden, die Gesänge bei der Bannerweihe und am I. Concerttage mit ganz besonderer Aufmerksamkeit einzuüben und somit einen festen, zuverlässigen Kern der musikalischen Aufführungen dieses Tages zu bilden. Je ehtender das in unser Wollen, wie in unser Können gesetzte Vertrauen ist, desto ernstere Pflicht ist es für uns, diesem Vertrauen zu entsprechen. Jeder Einzelne möge es als eine persönlich an ihn herantretende Pflicht erachten, die wenigen noch bevorstehenden Proben zu besuchen und schon im Voraus sich darauf einrichten, an den betreffenden Abenden sich keiner anderen Thätigkeit zu widmen.

Diejenigen Herren, welche um Uebernahme der Soli ersucht werden, mögen sich am Sonnabend Abend 8 Uhr im Schützenhaus einfinden; für die Gesamtproben sind die Abende des Montag, 17. Juli, und Donnerstag, 20. Juli, und als Local wiederum das Schützenhaus festgestellt.

Schließlich können wir nicht unterlassen, auf das Dankbarste den Eifer anzuerkennen, der sich bisher in allen Proben unserer Vereine gezeigt hat und welcher uns die freudige Zuversicht giebt, daß die Leipziger beim Feste mit Ehren bestehen werden.

Dr. J. Langer. Richard Müller. G. Reusche.
Fritz Trindler.

Verschiedenes.

* Leipzig, 13. Juli. Die gestrige Quartalversammlung der hiesigen Kramer-Innung hat auf den Antrag des Herrn M. Lorenz einstimmig beschlossen: an das I. Ministerium des Innern die Bitte zu richten, dasselbe möge die Schwierigkeiten, welche den Beitritt Sachsens zu dem zwischen dem Zollverein und Italien abzuschließenden Handelsvertrage bisher gehindert haben, schleunigst beseitigen. — Die dritte Abtheilung des Gewerbevereins zu Meerane hat eine ähnliche Eingabe beschlossen.

* Leipzig, 13. Juli. Wie die „Leipziger Börse“ meldet, befand sich in voriger Woche Herr Gustav Spieß von hier in Dresden, um sich dem Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beust als neuernannter Generalconsul der Türkei vorzustellen. Erst vor kurzem langten die Accreditive an, welche denselben beim königlich sächsischen Hofe beglaubigen. Das Exequatur wird in den nächsten Tagen publicirt werden. Die Türkei hat nur in Wien, Triest, Venedig, sodann in Danzig (zur Zeit unbesezt) und in Hamburg Generalconsulate für Deutschland, außerdem Consulate nur in Ragusa und Bremen, wie andererseits nur die Hansestädte, Preußen und Oesterreich eigene Vertreter ihrer Handelsinteressen in der Türkei haben. Herr Gustav Spieß ist in der Handelswelt als eine junge strebsame Kraft bekannt, welche auch auf literarischem Gebiete nicht ohne Erfolg thätig gewesen ist und noch größere Leistungen verheißt. Er machte bekanntlich als königlich sächsischer Commissar die preussische Expedition nach China, Japan und Siam in den Jahren 1860, 1861 und 1862 mit, und veröffentlichte interessante Mittheilungen (so namentlich das reich illustrierte Werk: Die Preussische Expedition nach Ostasien während der Jahre 1860